

Dürener Unterwasserclub 1977 e.V.

Satzung (auszugsweise)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der am 28.11.1977 gegründete Verein führt den Namen "Dürener Unterwasserclub 1977 e.V.", kurz DUC, hat seinen Sitz in Düren und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen.

Der DUC ist Mitglied im Verband deutscher Sporttaucher e.V., im Tauchsportverband NRW und im Landessportbund NRW und will diese Mitgliedschaften beibehalten. Zweck des Vereins ist die Förderung des sportlichen Tauchens und der damit verbundenen Betätigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt keine politischen und militärischen Ziele. Er ist überparteilich. Der Dürener Unterwasserclub 1977 e.V. tritt für den Erhalt aller Tier- und Pflanzenarten ein und fördert die Belange des Umwelt- und Gewässerschutzes. Der Verein tritt gegen mutwillige Zerstörung der Unterwasser-Flora und -Fauna ein.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Gesamtvorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen seitens des Gesamtvorstandes zurückgewiesen werden.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und der Verbände, welchen der Verein angeschlossen ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch eine schriftliche Austrittserklärung oder durch den Ausschluß.

Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Die Austrittserklärung muß schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied wenn die Beitragszahlung mehr als drei Monate nicht erfolgte und auf eine schriftliche Mahnung keine Zahlung erfolgte oder wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, wegen groben unsportlichen Verhaltens oder wegen unehrenhafter Handlungen Dem Mitglied ist ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

§ 5 Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag, sowie die außerordentlichen Beiträge, werden jährlich von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich im voraus zu zahlen. Die Aufnahmegebühr ist bei der Aufnahme zu entrichten.

Zur Begleichung der Mitgliedsbeiträge ist dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Diese erlischt automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand arbeitet als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und sonstigen Mitgliedern nach Wahl und Bedarf. Der Gesamtvorstand leitet den Verein.

Schlußnotiz

Die Satzung (hier auszugsweise wiedergegeben) wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 06.02.1998 genehmigt. Ihre Gültigkeit beginnt nach Eintrag beim Amtsgericht Düren.

F.d.R.d.A.

gez. Horst Lambertz
(1. Vorsitzender)

gez. Anja Beck
(2. Vorsitzender)
